

Salzburger Apothekerordnungen und Arzneitaxen

Von Kurt Ganzinger

Die Entstehung des selbständigen Apothekerberufes und seine Trennung vom Beruf der Ärzte, die bis dahin die Arzneien für ihre Patienten selbst zubereiteten, vollzog sich für das Abendland im hohen Mittelalter. Im 13. Jahrhundert lassen sich Apotheken an verschiedenen Orten des Mittelmeerraumes — in Sizilien und Unteritalien, in Venedig, in Südfrankreich¹⁾ und an der Ostküste der Adria in den Städten Ragusa und Trogir²⁾ — feststellen. Auch nördlich der Alpen begegnen uns etwa um die gleiche Zeit die ersten Apotheken, wobei jedoch zu beachten ist, daß damals das Wort „apoteca“ teilweise noch in seinem ursprünglichen weiteren Sinn als Bezeichnung für ein Warenlager allgemeiner Art gebraucht wurde³⁾. Manche älteren Angaben über frühe Apothekengründungen in deutschen Städten bedürfen daher an Hand einer kritischen Sichtung der Quellen einer nochmaligen Überprüfung oder sind bereits überholt⁴⁾. In Wien ist der erste Apotheker um 1320 nachweisbar⁵⁾. Eine umfassende gesetzliche Regelung erhielt der Apothekerberuf erstmalig durch die Medizinalordnung, die der Stauferkaiser Friedrich II. zwischen 1230 und 1241 für sein Königreich Sizilien erließ⁶⁾. Diese Medizinalordnung, deren Einfluß über einen weiteren Bereich auch in späterer Zeit noch festgestellt werden kann, enthält bereits nahezu alle jene grundlegenden Bedingungen, unter welchen sich das Apothekenwesen später entwickelt hat. Es sind dies vor allem die persönliche und sachliche Trennung zwischen Arzt und Apotheker, die behördliche Überwachung der Apotheken, die Verpflichtung, nach ärztlichem Rezept bzw. einem einheitlichen Arzneibuch zu

¹⁾ H. Schelenz, *Geschichte der Pharmazie*. Berlin 1904. — J. Berendes, *Das Apothekenwesen. Seine Entstehung und geschichtliche Entwicklung bis zum XX. Jahrhundert*. Stuttgart 1907.

²⁾ H. Tartaglia, *L'Histoire de la Pharmacie en Yougoslavie et sa situation actuelle*. Zagreb 1959.

³⁾ F. W. Daems, *Die termini technici apoteca und apotecarius im Mittelalter*. In: *Die Vorträge der Hauptversammlung in Rom 1954*. Veröff. d. Int. Ges. f. Geschichte d. Pharmazie, N. F. Bd. 8 (Eutin 1956), S. 39.

⁴⁾ R. Schmitz, *Über das Apothekenwesen der Stadt und des Kreises Wetzlar (1233—1900)*. Mitt. d. Wetzlarer Geschichtsvereins (Wetzlar 1957). — Ders., *Das Apothekenwesen von Stadt- und Kurtrier (Frankfurt a. M. 1960)*. — Vgl. auch N. Schniderschitsch, *Die Geschichte der Pharmazie in Steiermark bis zum Jahre 1850*. Allgemeiner Teil. Veröff. d. Ges. f. Geschichte der Pharmazie (Mittenwald o. J.), Seite 11.

⁵⁾ J. Schwarz, *Geschichte des Wiener Apothekenwesens im Mittelalter*. I. Band der *Geschichte der Apotheken und des Apothekenwesens in Wien*. Hgg. v. Wiener Apotheker-Hauptgremium (Wien 1917).

⁶⁾ W.-H. Hein u. K. Sappert, *Die Medizinalordnung Friedrichs II. Eine pharmaziehistorische Studie*. Veröff. d. Int. Ges. f. Geschichte d. Pharmazie, N. F. Bd. 12 (Eutin 1957).

arbeiten, und der Verkauf der Arzneien nach vorgeschriebenen Preisen. Die älteste bekannte Apothekerordnung auf deutschem Boden ist in Basel um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert entstanden⁷⁾, und in den folgenden Jahrhunderten gibt es in Deutschland kaum eine freie Stadt und ein geistliches oder weltliches Fürstentum, die nicht zur Regelung der pharmazeutischen Verhältnisse für ihr Gebiet eigene Apothekerordnungen erlassen hätten, zumal nachdem sich 1533 die *Constitutio criminalis Carolina* und 1548 die vom Augsburger Reichstag verabschiedete „*Reformatio guter Polizey*“ auch mit Fragen des Apothekenwesens befaßt hatten⁸⁾. Wie bereits die Medizinalordnung Friedrichs II. verbindliche Vorschriften über Arzneipreise enthält, waren auch später die Apothekerordnungen vielfach mit Arzneitaxen verbunden. Die älteste gedruckte selbständige deutsche Arzneitaxe erschien 1552 in Dresden⁹⁾. Sie wurde im Anschluß an eine Visitation der einzigen damals in Dresden bestehenden Apotheke für diese erlassen, und in ähnlicher Weise entstanden zahlreiche andere Arzneitaxen, deren Gültigkeit meist auf ein recht eng begrenztes Gebiet beschränkt war¹⁰⁾, wobei jedoch die österreichischen Länder mit der ersten gedruckten Wiener Arzneitaxe von 1688 erst ziemlich spät in Erscheinung treten¹¹⁾. Das älteste amtliche Arzneibuch in Deutschland, das zwingende Vorschriften für die Herstellung der zusammengesetzten Arzneien enthält, stammt aus dem Jahr 1546, als die Stadt Nürnberg das von Valerius Cordus verfaßte *Dispensatorium* drucken ließ¹²⁾. Bald danach folgten die Städte Augsburg mit der *Pharmacopeia Augustana* (1564) und Köln mit dem *Dispensatorium usuale pro pharmacopoeis in clyti Reipubl. Coloniensis* (1565)¹³⁾, während der 1570 fertiggestellte Entwurf für ein Wiener *Dispensatorium* infolge ungünstiger äußerer Umstände nicht

⁷⁾ J. A. Häfliger, *Das Apothekenwesen Basels* (Basel 1937).

⁸⁾ A. Adlung, *Die ältesten deutschen Apothekerordnungen*. Veröff. d. Ges. f. Geschichte d. Pharmazie (Mittenwald 1931). — Vgl. auch die umfangreiche Liste deutscher Apothekerordnungen bei A. Adlung u. G. Urdang, *Grundriß der Geschichte der deutschen Pharmazie* (Berlin 1935), S. 520—532.

⁹⁾ Von dieser Ausgabe ist kein Exemplar erhalten geblieben, wohl aber von der im darauffolgenden Jahr erschienenen *Dresdener Taxe*. Vgl. hierzu: *Apotheken Tax der Stadt Dresden*. M. D. LIII. Faksimile-Druck mit einer Einleitung von W.-H. Hein. Veröff. d. Int. Ges. f. Geschichte d. Pharmazie, N. F. Bd. 2 (Eutin 1953).

¹⁰⁾ Vgl. das *Verzeichnis der deutschen Arzneitaxen* bei A. Adlung u. G. Urdang, a. a. O., S. 532—542, sowie bei A. Tschirch, *Handbuch der Pharmakognosie*, 2. Aufl., Bd. I/III (Leipzig 1933), S. 1607—1634.

¹¹⁾ O. Nowotny, *Zur Geschichte der österreichischen Arzneitaxen*. *Österr. Apoth.-Ztg.*, 12, S. 318 (1958). — K. Ganzinger, *Eine Wiener Pestarzneitaxe*, *Österr. Apoth.-Ztg.* 13, S. 60 (1959).

¹²⁾ Das *Dispensatorium des Valerius Cordus*. Faksimile des im Jahre 1546 erschienenen ersten Druckes durch Joh. Petreium in Nürnberg. Mit einem Geleitwort von L. Winkler. Veröff. d. Ges. f. Geschichte d. Pharmazie (Mittenwald 1934).

¹³⁾ Vgl. hierzu die Liste der amtlichen Arzneibücher und *Dispensatorien* bei A. Adlung u. G. Urdang, a. a. O., S. 542—548.

im Druck erschien und nur in einem einzigen Exemplar als Manuscript erhalten geblieben ist¹⁴).

Obwohl in Salzburg die erste Nachricht über einen Apotheker aus dem Jahr 1364 vorliegt, bereits im 15. Jahrhundert zeitweilig mindestens zwei Apotheker gleichzeitig in der Stadt nachweisbar sind und von den heute noch bestehenden Apotheken die alte fürst-erzbischöfliche Hofapotheke bis auf das Jahr 1591, die ehemalige Stadt- und Landschaftsapotheke in der Getreidegasse bis 1608 mit Sicherheit zurückverfolgt werden können¹⁵), ist eine Salzburger Apothekerordnung erst aus dem 17. Jahrhundert bekannt. Sie liegt in einigen, nur wenig voneinander abweichenden handschriftlichen Exemplaren vor, von denen das anscheinend älteste selbst undatiert, aber nachträglich mit der Jahreszahl 1670 bezeichnet worden ist¹⁶). Da diese Salzburger Apothekerordnung einen guten Einblick in die pharmazeutischen Verhältnisse ihrer Zeit gewährt und die Zahl der bisher auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich bekannt gewordenen Apothekerordnungen nur gering ist, soll sie im Wortlaut wiedergegeben werden:

Apotheker Ordnung — (Instruction für die Apotheker)

- 1^{mo} Die Apotheker sollen fürs Erste die *Medicamenta* nit anderst, als nach Anweisung des neu ausgegangenen Augsburg: *Dispensatorii*, aber *absolutè* nach denen *annotationen* des Herrn *D.^{ris} Zwelfers* verfertigen: und zueberaithen, und sich hierinnen demselben allerdings gemeiß verhalten.
- 2^{do} So sollen sie fürs andre, keine *Composita* machen, od zuerichten, es seyen dan die darzue gehörige *Ingredientia* sambentlich, jedoch unvermischt den zwayen darzue *deputirten* herren *Med.^{ae} Doctoribus* vorhero gewissen vorgelegt, und von denselben *approbirt*, und

¹⁴) *Dispensatorium pro pharmacopoeis Viennensibus in Austria*. Bearb. von O. Zekert. Veröff. d. Ges. f. Geschichte d. Pharmazie (Berlin 1938). — O. Zekert. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Pharmakopöen. Pharmaz. Monatshefte, 12, S. 2 (1931).

¹⁵) K. Ganzinger, Zur Geschichte des Apothekenwesens in Stadt und Land Salzburg. In: Die Vorträge der Hauptversammlung in Hamburg-Harburg 1949. Veröff. d. Int. Ges. f. Geschichte d. Pharmazie (Eutin 1950), S. 9. — Eine dort angekündigte Veröffentlichung in der Österr. Apoth.-Ztg. über Salzburger Apothekerordnungen und Arzneytaxen ist nicht erschienen und soll mit diesem Aufsatz nachgetragen werden. — Zur Geschichte der Salzburger Apotheken vgl. ferner: K. Ganzinger, Die Hausapotheke des Benediktiner-Frauenstiftes Nonnberg in Salzburg. Österr. Apoth.-Ztg., 4, S. 458 (1950). — Ders.: Apothekenaltertümer in Österreich. Veröff. d. Ges. f. Geschichte d. Pharmazie (Stuttgart 1951). — Ders., *Promptuarium Pharmacopaeiae Salisburgensis*. Über zwei gedruckte Apotheken-Kataloge aus dem 17. Jahrhundert. Österr. Apoth.-Ztg., 12, S. 326 (1958). — Ders., Arzneydrogen und Schaustücke aus der alten f.e. Hofapotheke in Salzburg. Salzburg. Museum Carolino Augusteum, Jahresschrift 1958 (Salzburg 1959), S. 77.

¹⁶) Salzburger Landesarchiv (SLA), Regg. Rub. 11, Fach 25, Fasc. 1, fol. 82—87. — Salzburger Stadtarchiv ZA 701.

vermischet worden, durch welche sodan auf die Büchsen, od geschür, darein dergleichen *Compositiones* khommen, sowohl die *quantitet* deren, als auch der Tag und Jahr, wan nemblich solche zueberaitung geschehen, eigenhendig verzeichnet, damit die Zötl dem Buech, worinen die 2 Herrn *D.*^{es} die *recentem Compositionem* eingeschriben haben, gleich lauthen, in Verbleibung dessen aber bedeute *Medicamenta* als aine verdächtige verlegne waar bey den vorgehenden *Visitationen cassiret* und abwegg gethan werden sollen.

- 3^{tio} Und dieweillen zum Dritten die Julepp: Zuckher: *Electuaria* und wass sonsten eingemachte sachen seind, in den Zünen Büchsen nit lang guet bleiben, und leichtlich darinen verderben, sollen sie, wie auch die ausgebreute Wässer in gläsern: od glassierten geschüren: die *praeparirte Species* aber mit ihren Säckhen od gläsern in hiltzenen Büchsen aufbehalten, sonsten auch die ienige geschür, welche nit allerley Arzeneyen in sich begreifen, fleissig voneinander unterschaiden, und in Summa in ainem und andrem guete ordnung halten.
- 4^{to} Damit man fürs Vierte iedesmahls mit gueten frischen waaren auß den Apotekhen versehen werden möge: sollen die Apotekher an *materialien:* und *Simplicien* bloß die notdurfft: und nit mehr, als was von einer zeit: zur andren abzugehen pflegt, erhandlen, noch die *Compositiones* in überflüssiger, und solcher *quantitet* machen, das sye endtlichen veraltern: und verderben müessen. Waß aber die Khreiter, Blumen, Samen und Wurzlen belangt, sollen dieselben iedes Jahrs frisch gesamblet, und die alten mit neuen ausgewechslet, benebens sauber: und rain wie alles andres, gehalten werden.
- 5^{to} Ferners: und zum Fünfften sollen sie ohne Vorwüssen der Herrn *Medicorum practitorum* kheine *purgirende* Arzeneyen, noch giff, oder zu abtreibung der geburth dienliche sachen weder durch sich selbst, weder durch Barbierer, od Pader aufgesetzte *Recepta* ausgeben, sich beneben alles *practiciren* völlig enthalten, villweniger die vorgeschribene *Recepta* ihres gefallens verändern: mindern: oder mehren. Und wan in einem *Recept* von einem Herrn *Medico* vorgeschriben worden, ein *Ingrediens simplex*, oder *compositum*, dises aber in der Apotekhen nit ist, sol er alsbald dem herrn *Medico* solches khundt zuthuen schuldig sein, und nit *quid pro quo*, oder nach seinem belieben waß andres *substituiren*.
- 6^{to} Und damit fürs sechste, denen herren *Medicis* zur Unainigkeit und Mißverstandt nit Anlaß gegeben werde, sollen die Apotekher kheinem die *Patienten* abwerben, sondern iedem gleichwohlen die freye wahl, welchen ainer *consulieren* und gebrauchen wolle, bevor stöllen.
- 7^{mo} Wan auch fürs Sibende, nit wenig daran gelegen ist, das die Apotekher mit erbarn Khunstwolerfahrenen fleissig und niechtern gesöllen versehen seyen, sollen sie sich umb dergleichen möglichist bewerben, iedoch aber solche denen *Medicis practicis*, massen andernorths gebräuchig vorstöllen, damit diese alßdan erfahren mögen, wie ein: oder andere in seiner Khunst erfahren seye.

- 8^{vo} Die *Recepta* sollen sie allwegen fleißig aufbehalten, und dieselben kheinem in *originali* sondern auf begehren in *Copüis* hinaußgeben, sonderlich aber guete Acht haben, das kheine Vermischung geschehe, und volglich ein ungleiches *Medicament* einem anderen durch verstoß zuthail werde, welches zuverhieten die gesöllen zu schuldigem Fleiß: und meidung des übrigen Trunkhs ernstlichen angehalten werden sollen.
- 9^{no} Dan und fürs Neunte, solle stets ain gewisse Tafl: oder ordentlicher *Catalogus* aller Arzeneystückhen, so sich in der Apotekken befinden, öffentlich aufgestölt sein: und bleiben.
- 10^{mo} So sollen die Apotekker lengst alle Jahr einem ieden, so ihnen umb empfangene Arzeney schuldig, einen ordentlichen Auszug mit lauterer *exprimirung* eines ieden *medicaments qualitet*, und *quantitet* zuestölln, und welches das maiste ist, die *Taxam Augustanam* treulich *observiren*, Eines: und andres in ihre *Conto-Bücher* ordentlich eintragen, solche auch dem Stadt-*Physico* umb ersechungs willen, wie sie nemblichen der Augsburger *Taxa* nachkhomen, auf iedes begehren unerwaigerlich zu *exhibiren*, und auszuweisen schuldig sein.
- 11^{mo} Da aber etwo ein: od andres Stuckh bey disen unruhigen Zeiten aufgeschlagen, und in solchen werth gestigen were, das die Apotekker bey dem geschöpften Augspuriger Tax erweislich zu khurz khommen, und nit bestehen khundten, so sollen sie es doch von selbstn zu staigern nit macht haben, sondern es gleichwohlen bey dem Stadt-*Physico* zeitlich anmelden, und von demselben erst eines *proportionirt*: billichen Tax gewerthig sein.
- 12^{mo} Sollen sie kheinen Lehr-Jungen aufdingen ohne Vorwissen des *Collegii Medici*, sondern sowohl im aufdingen alsß Loßsprechen demselben ein: so andern vorstölln, auch kheinem Lehr-Jungen einige *Recepta* zu dispensiren verstadten, ohne Verwilligung vermelten *Collegii*, dahero vonnöthen das nach halber erstreckung der Lehr-Jahre die Jungen sich vor ihnen Herrn *Medicis praesentiren*, zu erforschung ihrer wüssenschaft.

Über die Entstehung dieser Apothekerordnung geben die erhaltenen Archivalien keinen Anhaltspunkt, so daß auch ihre unmittelbaren Vorbilder kaum festgestellt werden können. Gegenüber den schon im 16. Jahrhundert sehr ausführlich gehaltenen Apothekerordnungen der großen Reichsstädte¹⁷⁾ und den 26 Punkten der Wiener Apothekerordnung von 1564¹⁸⁾ nimmt sich die Salzburger Apothekerordnung recht kurz und einfach aus. Sie trägt dennoch allen wesentlichen Fragen des damaligen Apothekenbetriebes Rechnung. Diese ergeben sich vor allem aus dem Umstand, daß der Arzneischatz trotz der Einführung einiger überseeischer Drogen und der chemischen Präparate des Zeitalters der Chemiatrie auch im 17. Jahrhundert noch zum allergrößten Teil aus den selben, vielfach zusam-

¹⁷⁾ H. Gittner, Augsburger Apothekerordnung aus dem Jahre 1594. Süd-deutsche Apoth.-Ztg., 89, S. 436 (1949).

¹⁸⁾ J. Noggler, Die Wiener Apothekerordnungen 1564—1770. In: Die Vorträge der Hauptversammlung in Stuttgart 1936. Veröff. d. Ges. f. Geschichte d. Pharmazie (Mittenwald o. J.), S. 27.

mengesetzten und langwierig herzustellenden Arzneiformen wie im Mittelalter bestand, die auf antike und arabische Überlieferungen zurückgehen. Diese meist zuckerhaltigen Arzneizubereitungen von flüssiger bis halbfester Konsistenz waren von geringer Haltbarkeit, neigten zu Gärung und Pilzbefall und konnten durch unsachgemäße Aufbewahrung in ungeeigneten Metallgefäßen geradezu zu Vergiftungen führen. Sie enthielten zahlreiche Drogen aus Indien, Arabien und den Mittelmeerländern, die oft nur verfälscht oder überhaupt nicht erhältlich waren. Um trotzdem eine möglichst einwandfreie und gleichmäßige Beschaffenheit der Arzneien sicherzustellen, bestand die verbindliche Vorschrift eines bestimmten Arzneibuches, das ausdrückliche Verbot der willkürlichen Substitution fehlender Bestandteile durch andere Drogen („quid pro quo“) und die Beaufsichtigung der Präparation durch zwei Ärzte. Letztere Bestimmung, die in ähnlicher Form in vielen zeitgenössischen Apothekerordnungen zu finden ist, dürfte nicht nur in einem mangelnden Vertrauen gegenüber den Kenntnissen, sondern auch gegenüber der Ehrlichkeit der Apotheker begründet gewesen sein, wenn es sich um die damals häufige Verarbeitung von Gold, Edelsteinen und anderen Kostbarkeiten zu Arzneien handelte¹⁹⁾. Da die Arzneibücher eine gewaltige Zahl ähnlicher Medikamente enthielten, die vor allem bei einem ungenügenden Verbrauch unmöglich alle in einwandfreiem und frischem Zustand in den Apotheken vorhanden sein konnten, war die Aufstellung einer Auswahl der vorrätigen Mittel berechtigt. Der Salzburger Hofapotheker Christoph Mayr hat einen solchen Katalog 1671 unter dem Titel „Promptuarium Pharmacopaeiae Salisburgensis“ wahrscheinlich in unmittelbarer Befolgung des diesbezüglichen Punktes der eben erlassenen Apothekerordnung im Druck erscheinen lassen²⁰⁾. Die Augsburger Pharmakopöe war im 17. Jahrhundert in Deutschland weit verbreitet. Die für Salzburg vorgeschriebene Bearbeitung durch Dr. Johann Zwelffer, welche manche unrationellen Vorschriften des Augsburger Arzneibuches berichtigte, erschien in Wien im Jahr 1652²¹⁾, blieb aber nicht unbestritten und konnte sich auf die Dauer um so weniger durchsetzen, als 1684 in Augsburg selbst eine *Pharmacopoea Augustana renovata* herausgegeben wurde. Begrenzen somit die beiden genannten Jahre etwa die Entstehungszeit der vorliegenden Fassung der Salzburger Apothekerordnung, so schließt der Hinweis auf die Zwelffersche Bearbeitung nicht aus, daß eine im übrigen gleiche Apothekerordnung schon einige Jahrzehnte früher in Salzburg bestanden hat, ebenso wie auch in einer späteren Fassung der Name Zwelffer nicht mehr erscheint. Die Gültigkeit dieser Apothekerordnung erstreckte sich offenbar außer auf die beiden Apotheken der Stadt Salzburg auch auf die 1567 gegründete Apotheke in Mühldorf und auf die seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bestehende Radstädter Apotheke. Die weitgehende Bevormundung

¹⁹⁾ K. Ganzinger, a. a. O. (1959).

²⁰⁾ K. Ganzinger, a. a. O. (1958).

²¹⁾ *Animadversiones in pharmacopoeam Augustanam sive Pharmacopoea Augustana renovata.* — Vgl. auch O. Zekert, *Berühmte Apotheker* (Stuttgart 1955), S. 18.

des Apothekers durch die Ärzte, die auch in der Überprüfung der Arzneipreise und in der Verpflichtung zur Vorstellung der Gesellen und Lehrlinge zum Ausdruck kommt, mag von den Apothekern als drückend genug empfunden worden sein, und sie versuchten daher, sich von dieser Apothekerordnung nach Möglichkeit zu distanzieren. So erklärte anlässlich der Visitation im Jahre 1707 der Landschaftsapotheker Anton Maltschnig, daß er die Apothekerordnung überhaupt nicht kenne, worauf ihm eine Abschrift übergeben wurde²²⁾. 1759 stellte man bei der Visitation der Hofapotheke und der Landschaftsapotheke fest, daß die Arzneien schon seit langem nach dem *Dispensatorium Viennense* oder nach der *Pharmacopoea Wirtembergica* bereitet würden und daß dabei niemals ein Arzt zugegen sei. Trotzdem wurde die alte Apothekerordnung erneut niedergeschrieben und bloß die Angaben über Arzneibuch und Apothekertaxe geändert und die Zahl der kontrollierenden Ärzte von zwei auf einen verringert²³⁾.

Eine eigene Salzburger Arzneitaxe, die im Druck erschienen war, gab es seit dem Jahr 1749²⁴⁾. Sie war unter Berücksichtigung der Arzneitaxen verschiedener Städte wie Augsburg, Wien, Frankfurt und Venedig und nach Erkundigungen bei den Materialisten fertiggestellt worden. Ihr Bearbeiter war in erster Linie der Physikus Wolfgang Anton Eckhl, der selbst früher Apotheker gewesen war, weshalb man auf die Beiziehung eines Apothekers verzichtet hatte. Die Taxe enthält im ersten Teil 924 *Simplicia*, davon 699 pflanzlicher, 121 tierischer und 104 mineralischer Herkunft, weiterhin 1987 *Composita* und im 31. Teil 16 Punkte Arbeitstaxe, worunter nicht nur die Zubereitung verschiedener Arzneiformen enthalten ist, sondern auch die Entlohnung der Apothekergesellen für die „Application der Clystir“ und dabei zwischen vermöglichen, gemeinen und armen Patienten unterschieden wird. Insgesamt sind 2927 Preisansätze in dieser Arzneitaxe verzeichnet.

Zur gleichen Zeit aber, als die Salzburger Arzneitaxe von 1749 als eine der letzten im deutschen Sprachgebiet noch einmal das gesamte Arsenal der bis ins 18. Jahrhundert herrschenden Polypharmazie im vollen Umfang aufzählte, hatte sich bei vielen Ärzten im Sinne der Aufklärung bereits ein tiefes Mißtrauen gegenüber den zahlreichen überkommenen kompliziert zusammengesetzten Arzneien eingestellt²⁵⁾. Der Wunsch nach einer Verminderung der Zahl der Mittel wird nun in der medizinischen Literatur ebenso oft vertreten wie die Kritik an den monströsen Arzneikombinationen, wie sie etwa im Theriak oder Mithridat gebräuchlich waren. Ein neuer Weg,

²²⁾ SLA, siehe Anm. 16.

²³⁾ SLA, ebenda, fol. 88—107.

²⁴⁾ *Taxa seu Pretium tam Simplicium, quam Compositorum, iuxta Dispensatorium Viennense praeparandorum, & aliorum in officinis Nostris usualium Medicamentorum Mandato reverendissimi et celsissimi Principis Nostri clementissimi Andreae Jacobi &c. &c. ordinatum, & statutum. Salisburgi, die 9. Mensis Januarii Anno M.DCC.XLIX.*

²⁵⁾ E. Ackerknecht, *Wendepunkte in der Geschichte der Pharmakotherapie*. Schweiz. Apoth.-Ztg., 95, S. 751 (1957).

zunächst freilich noch mit untauglichen Mitteln und ohne bleibenden Erfolg, wurde wenig später eingeschlagen, wenn man nun planmäßig einfache pflanzliche Heilmittel auf ihre Wirkung hin erprobte, wie es in der Wiener medizinischen Schule Anton Störck mit dem Schierling (1760), mit Stechapfel, Bilsenkraut und Eisenhut (1762) und mit der Herbstzeitlose (1763) unternahm.

Das Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus brachte aber auch erstmalig das Interesse an einem in allen seinen Zweigen geregelten öffentlichen Gesundheitswesen. Es war ursprünglich die staatswissenschaftliche Lehre der Zeit, welche den Reichtum und die Macht eines Herrschers auf einer möglichst großen Zahl gesunder Untertanen gegründet sah. Bald wurden diese Bestrebungen, die sich in glücklicher Weise mit dem Humanitätsideal der Aufklärung trafen, von ärztlicher Seite aufgenommen und seit der 1764 in Ulm erschienenen Arbeit des Arztes W. Th. Rau unter der Bezeichnung „medizinische Polizei“ behandelt. Ihre umfassende Darstellung haben sie seit 1779 in J. P. Franks vielbändigem „System einer vollständigen medicinischen Polizey“ erfahren²⁶⁾. In diesem Rahmen mußte auch eine Reform des Apothekenwesens erstrebt werden und Frank selbst hatte bald Gelegenheit, seine diesbezüglichen Ansichten in die Tat umzusetzen, als er 1788 als Direktor des Gesundheitswesens der österreichischen Lombardei eine vielbeachtete Apothekerordnung für diese Provinz entwarf²⁷⁾.

Im Bereich des Apothekenwesens zeichneten sich nun veränderte Bedingungen ab, die vor allem darin zum Ausdruck kamen, daß durch die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Herbeischaffung der Materialwaren leichter und zu geringeren und gleichmäßigeren Preisen als früher möglich war, daß mit der einsetzenden Verminderung des Arzneischatzes manche Verlustquelle für den Apotheker entfiel und daß der Kreis des arzneikaufenden Publikums zunahm. Dies führte zwangsläufig zu einer Kritik an den herkömmlichen Apothekerpreisen und zu dem Wunsch nach ihrer Überprüfung. So sah sich 1792 die königliche Societät der Wissenschaften zu Göttingen veranlaßt, die folgende öffentliche Preisfrage zu stellen: „Wie können billige Preise der Apothekerwaaren, vornähmlich der zubereiteten Arzneyen, erhalten und gesichert werden?“ Unter den eingesandten Arbeiten wurde die des Arztes und Bürgermeisters im thüringischen Städtchen Ohrdurf J. F. Krügelstein preisgekrönt, die bald danach auch im Druck erschienen ist²⁸⁾. Sie strebte, gestützt auf zahlreiche

²⁶⁾ Vgl. hiezu A. Fischer, Geschichte des deutschen Gesundheitswesens. Band II (Berlin 1933). — E. Lesky, Österreichisches Gesundheitswesen im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus. Arch. f. Osterr. Geschichte, 122. Band, 1. Heft (Wien 1959). — Dies., Johann Peter Frank, Akademische Rede vom Volkselend als der Mutter der Krankheiten (Pavia 1790). Sudhoffs Klassiker der Medizin, Bd. 34 (Leipzig 1960).

²⁷⁾ J. P. Frank, 1. Suppl. Band z. Med. Pol. Tübingen 1812.

²⁸⁾ J. F. Krügelstein, Von der Verminderung der Arzneipreise und der zu diesem Behufe erforderlichen Einrichtung der Dispensatorien und Taxen (Göttingen 1795).

Berechnungen und Preisvergleiche, einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Apotheker und des Publikums an und sah u. a. eine weitere Vereinfachung des Arzneischatzes vor.

In Salzburg fand die medizinische Polizeiwissenschaft ihren Vertreter in der Person Dr. Johann Jakob Hartenkeils²⁹⁾. 1761 in Mainz geboren, betrieb er seine medizinischen und chirurgischen Studien in Würzburg und Straßburg und wurde bereits 1782 von seinem Würzburger Lehrer Siebold an Erzbischof Hieronymus empfohlen, der einen chirurgisch ausgebildeten Arzt in seine Dienste nehmen wollte. Hartenkeil konnte zunächst noch seine Ausbildung an der Hochschule in Würzburg vollenden und verbrachte dann mit Förderung durch den Erzbischof längere Studienaufenthalte in Paris und London, welche ihn mit den bedeutendsten Ärzten seiner Zeit in Berührung brachten und ihn die berühmten medizinischen Einrichtungen und Anstalten der westlichen Hauptstädte kennenlernen ließen. Mit solchen Erfahrungen ausgestattet, trat er im Sommer 1787 in Salzburg die Stelle eines erzbischöflichen Leibchirurgen an, wurde zum Hofrat ernannt, hielt seit 1788 chirurgische und geburtshilfliche Vorlesungen und organisierte 1792 eine ambulatorische Klinik zum Unterricht in der Entbindungskunst für die Hebammen. Darin ergibt sich eine interessante Parallelität mit J. P. Frank, der am Beginn seiner Laufbahn von 1772 bis 1784 in Bruchsal als Arzt im Dienste des Fürstbischofs von Speyer gleichfalls auf dem beschränkten Raum eines geistlichen Fürstentums ohne eigene medizinische Hochschule wirkte und dort die planmäßige Ausbildung der Chirurgen und Hebammen begründete³⁰⁾. Die Wirkung auf einen größeren Kreis, die sich Frank mit dem ersten Band seiner „Medizinischen Polizei“ geöffnet hatte und die bald darauf in rascher Folge zu seinen Berufungen nach Göttingen, nach Pavia und später nach Wien führte, hat sich Hartenkeil, der bis an sein Lebensende seiner Wahlheimat Salzburg treu blieb, im Jahr 1790 durch die Begründung der „Medizinisch-chirurgischen Zeitung“ erschlossen. Mit dieser Zeitschrift, die bei Hartenkeils Tod im Jahr 1808 in 71 Bänden und mehreren Ergänzungsbänden vorlag und sich damit schon damals durch ihr langes Bestehen in einer politisch und wirtschaftlich unruhigen Zeit vorteilhaft gegenüber ähnlichen kurzlebigen Versuchen auszeichnete, hatte er sich durch seine für alle neuen Lehren aufgeschlossene, aber neutrale Haltung und durch sein maßvolles Urteil allgemeines Ansehen weit über Salzburgs Grenzen hinaus erworben³¹⁾. Bald war Hartenkeil auch zum Mitglied des Medizinalkollegiums berufen worden, konnte jedoch nach dem Urteil seines Biographen³²⁾ in diesem Amt „durch den Mangel eines wohlgeordneten Medizinalwesens“ nur eine sehr beschränkte Sphäre seines Wirkens finden. Immerhin hatte er hier „den medicinisch-polizeylichen Zustand des Landes und die Mängel

²⁹⁾ A. Weißenbach, Biographische Skizze von Johann Jakob Hartenkeil (Salzburg 1808, Sonderdruck aus der Medizin.-chir. Zeitung).

³⁰⁾ Biographie des D. Johann Peter Frank. Von ihm selbst geschrieben (Wien 1802).

³¹⁾ Vgl. die Würdigung Hartenkeils bei A. Fischer, a. a. O.

³²⁾ A. Weißenbach, a. a. O., S. 24 f.

des Sanitätswesens kennengelernt. Die Idee einer organischen Medizinalverfassung im Staate trug er jetzt lebendig und ausgebildet in sich.“ Wenn davon unter Erzbischof Hieronymus nichts mehr verwirklicht werden konnte, so waren die Voraussetzungen in um so höherem Maße gegeben, als infolge des Friedens von Lunéville (1801) und des Reichsdeputationshauptschlusses von Regensburg (1803) das Kurfürstentum Salzburg in Vereinigung mit den Fürstentümern Passau, Berchtesgaden und Eichstätt unter Ferdinand von Toscana begründet wurde. Nun wandte Hartenkeil „seinen Einfluß, die Frucht seiner Einsicht und seines trefflichen Willens bei dem dirigierenden Staatsministerium dazu an, seinem Plan einer Organisation eines Medizinalwesens Eingang und das belebende fürstliche Wort zu verschaffen“. Es mag ihm dies um so eher gelungen sein, als gerade in Florenz bereits unter Leopold II. neben vielen anderen Reformen im Geiste der Aufklärung auch das Gesundheitswesen eine zeitgemäße Regelung erfahren hatte³³).

Am 2. Juli 1804 wurde an der 1622 gegründeten Salzburger Universität, an der es außer zwei vergeblichen kurzlebigen Versuchen während der ersten Jahre ihres Bestehens niemals ein medizinisches Studium gegeben hatte, die Errichtung einer selbständigen und gleichberechtigten medizinisch-chirurgischen Fakultät verfügt³⁴). Sie erhielt sechs Lehrstühle, die mit vier ordentlichen und zwei außerordentlichen Professoren besetzt wurden. Direktor der Fakultät und Inhaber des ersten Lehrstuhles, welcher der Geschichte der Medizin und Chirurgie, der gerichtlichen Arzneikunst und der medizinischen Polizei diente, wurde Hartenkeil, der seine Tätigkeit mit einer Vorlesung „Von dem Verhältnisse der Heilkunde zum Staate“ eröffnete. Den sechsten Lehrstuhl, welcher der Chemie, Pharmazie und Botanik gewidmet war, erhielt der St.-Johanns-Spitals-Propädeut J. Mayer als außerordentlicher Professor.

Am selben Tag wurde auch das bisherige Medizinalkollegium unter dem Namen eines Medizinalrates zu einer eigenen und selbständigen Stelle erhoben, die aus einem Direktor, vier Medizinalräten, zwei Medizinalratsassessoren und dem nötigen Kanzleipersonal bestand. Ein enger Zusammenhang mit der medizinisch-chirurgischen Fakultät war dadurch gegeben, daß Hartenkeil gleichzeitig zum Direktor des Medizinalrates bestellt wurde, die übrigen drei ordentlichen Professoren aber gemeinsam mit dem Landschaftsphysikus als Medizinalräte und die beiden außerordentlichen Professoren als Medizinalratsassessoren, welche jedoch im Kollegium nur in ihren Referaten Sitz und Stimme hatten, fungierten. Nach der gleichzeitig erlassenen Instruktion für den kurfürstlich-salzburgischen Medizinalrat umfaßte das dem Professor Mayer zugewiesene Referat „die Gegenstände der Chemie, Pharmazie, Botanik, über Arzneimittel, Mineralwasser, Bäder und alles, was Apotheker, Materialisten, Arz-

³³) F. Gianini, *Governo della Toscana sotto il regno di S. M. il Re Leopoldo II* (Firenze 1790). — H. Crome, *Die Staatsverwaltung von Toskana unter Leopold II.* 3 Bände (Gotha 1795—1797).

³⁴) *Der Medizinal-Rath und die medizinisch-chirurgische Fakultät in Salzburg. Salzburg 1804* (Biblioth. d. Salz. Mus. Carolino Augusteum, 5187).

neifabrikanten, Kräuter- und Wurzelgräber betrifft“ (§ 26). In dieser Eigenschaft hatte er u. a. gemeinsam mit dem Direktor und mit dem Medizinalrat und Professor der Arzneimittellehre die Prüfungen der Apothekenbesitzer und Provisoren (§ 47, 54, 55) sowie der Materialisten, Kräutersammler und verwandten Fabrikanten (§ 43, 50, 58) abzuhalten. Im Rahmen seines umfangreichen, alle Zweige der medizinischen Polizei umfassenden Aufgabenbereichs waren dem Medizinalrat neben anderen Sanitätspersonen auch die Angehörigen der genannten Berufe unterstellt (§ 3, 9, 64). Er hatte sie in der Erfüllung ihrer Pflichten zu überwachen (§ 20), bei hervorragenden Verdiensten zur Belohnung vorzuschlagen (§ 21) und ihre Betriebe regelmäßig zu visitieren (§ 66). Zu den Aufgaben des Medizinalrates zählte die Einführung „einer Landes-Pharmakopöe, die sich durch Einfachheit und Kürze auszeichnet“, sowie einer „Taxe der Arzneimittel und des Apothekerlohns“ (§ 12). Nach § 63 hatte der Medizinalrat nicht weniger als neunzehn besondere Instruktionen für die einzelnen Medizinalbeamten und Gesundheitsberufe — darunter auch die Apotheker, Materialisten, Arzneifabrikanten³⁵⁾, Wurzel- und Kräutersammler — auszuarbeiten, wovon die neun wichtigsten gedruckt, die übrigen aber nur schriftlich ausgefertigt werden sollten.

Die genannte Instruktion für die Apotheker ist bereits vierzehn Tage nach der Errichtung des Medizinalrates, am 16. Juli 1804, in Form der „Apothekerordnung für das Kurfürstenthum Salzburg und die Fürstenthümer Passau und Berchtesgaden“ zugleich mit der Apothekertaxe und der Eidesformel für Apotheker und Apothekerprovisoren durch eine allgemeine Verordnung der kurfürstlichen Landesregierung eingeführt worden. Apothekerordnung und Taxe liegen in verschiedenen Ausgaben im Druck vor³⁶⁾ und wurden in Fortsetzung auch im „Salzburger Intelligenzblatt“ veröffentlicht³⁷⁾. Die Apothekerordnung umfaßt nicht weniger als 54 Paragraphen und ist in vier Abteilungen gegliedert. Die erste Abteilung handelt von der äußeren Einrichtung einer Apotheke (§ 1 bis 11). Sie bringt eine Beschreibung aller Apothekenräume von der Offizin über die Giftkammer, das Laboratorium, den Wasserkeller und den Kräuterboden bis zur Materialkammer und eine Aufzählung aller wichtigen Geräte. Bemerkenswert ist auch hier der Hinweis auf die „Kurfürstl. Salzburgerische Pharmakopoe, die nächstens erscheinen wird“, und die Forderung, daß auf allen Schubladen und Gefäßen der pharmazeu-

³⁵⁾ Über chemische Fabriken in Salzburg vgl. H. Klein in: 340 Jahre Jos. Ant. Zezi (1610—1950) (Salzburg 1950).

³⁶⁾ Apotheker-Ordnung und Apotheker-Taxe für das Kurfürstenthum Salzburg und die Fürstenthümer Passau und Berchtesgaden. Salzburg, gedruckt und zu finden bey Franz Xaver Duyle, kurfürstl. Hof- und akadem. Buchdrucker und Buchhändler. 1804 (Biblioth. d. Salzb. Mus. Carol. August, 40018). — Apotheker-Taxe für das Kurfürstenthum Salzburg (Medizin. Annalen, 4tes Stück). Salzburg, bey Franz Xaver Duyle, kurfürstl. Hof- und Universitäts-Buchdrucker und Buchhändler. 1805 (Biblioth. d. Salzb. Mus. Carol. August., 5092).

³⁷⁾ Intelligenzblatt von Salzburg v. 8. Sept. 1804, Sp. 559, und zahlreiche Fortsetzungen.

tische Name des darin enthaltenen Arzneimittels lateinisch und, „wo es sich immer tun läßt, auch in deutscher Sprache“ nach alphabetischer Ordnung und deutlich geschrieben stehen sollte. Die zweite Abteilung (§ 12 bis 21) ist „den wechselseitigen Verhältnissen des Apothekers, des Provisors, der Gehülfen und der Lerner in einer Apotheke“ gewidmet. Hier kommt der neue Geist der Zeit vor allem darin zum Ausdruck, daß nicht nur die Verpflichtung der Untergebenen zu Fleiß, Treue, Gewissenhaftigkeit, Gehorsam und Verschwiegenheit festgestellt wird, sondern daß in weit größerem Umfange die Pflichten des Apothekers gegenüber seinen Mitarbeitern aufgezählt werden. Er hatte die allgemein übliche Aufkündigungszeit zu beachten und die Gehilfen „lieblich und mit einer dem Stande gebührenden Achtung“ zu behandeln. Hatten die Gehilfen in Sachen, welche die Apotheke betrafen, Grund zu Klagen gegen ihren Herrn, so konnten sie diese bei dem vorgesetzten Physikus vorbringen, waren im übrigen aber in diesen Dingen zur Verschwiegenheit gegenüber dritten Personen verpflichtet. Ausführlich wird die Unterweisung der Lehrlinge beschrieben. Sie mußten nach dreijähriger Lehrzeit vor dem Physikus und ihrem Lehrherrn eine Prüfung aus Botanik, Zoologie, Mineralogie, pharmazeutischer Chemie, Warenkunde und Rezeptierkunst sowie über die Hauptwirkungen der Arzneistoffe ablegen und erhielten daraufhin den Lehrbrief. Lag bei einem Versagen des Prüflings die Schuld auf seiten des Lehrherrn, so sollte er von der Obrigkeit zur Fortsetzung des Unterrichts unter gleichzeitiger Besoldung des Lehrlings, als ob dieser bereits Gehilfe wäre, angehalten werden. Bei erwiesener Unfähigkeit und Nachlässigkeit konnte dem Apotheker das Recht, Lehrlinge aufzunehmen, entzogen werden, wobei er für die bereits abgelaufene Zeit das bezogene Lehr- und Kostgeld zurückstellen mußte. Apotheker und Provisoren hatten eine praktische Tätigkeit von wenigstens drei Jahren nachzuweisen und vor dem Medizinalrat eine Prüfung abzulegen. Mit dieser Prüfung befaßt sich eingehender als die Apothekerordnung die erwähnte Instruktion für den Medizinalrat (§ 47). Danach bestand eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Besuch von „Vorlesungen über die Physik, Naturgeschichte, vorzüglich der Arzneikörper, Chemie und Pharmazie“, und tatsächlich läßt sich in den folgenden Jahren feststellen, daß mehrfach auswärtige Apothekergehilfen, die als Provisor für Salzburger Apotheken vorgeschlagen wurden, allesamt solche Vorlesungsbesuche an verschiedenen deutschen Universitäten nachweisen konnten³⁸⁾. Ein wenn auch eng begrenztes Hochschulstudium war also zu jener Zeit zwar noch nicht bei der großen Zahl der Apothekergehilfen allgemein üblich, aber zumindest für die Leitung einer Apotheke erforderlich. Die Prüfung selbst bestand aus einem eineinhalbstündigen mündlichen Examen und aus der Bereitung von drei pharmazeutischen Präparaten, welche am darauffolgenden Tag in der St. Johannis-Spitals-Apotheke unter der Aufsicht der Prüfer vorzunehmen war. Die dritte Abteilung (§ 22 bis 33) der Salzburger Apothekerordnung bezieht sich auf die Pflichten des Apothekers

³⁸⁾ SLA, Gen. Kommissariat d. Salzachkreises, Prod. Nr. 121.

beim Einkaufen, Zubereiten, Zusammensetzen und Aufbewahren der Arzneimittel, die vierte Abteilung (§ 34 bis 54) auf die Pflichten des Apothekers beim Dispensieren oder Rezeptieren und beim Arzneiverkauf überhaupt. Hier ist es vor allem bemerkenswert, daß den Apothekern mit allen in der Apothekertaxe enthaltenen Artikeln auch der Handel im Großen gestattet war, den Materialisten dagegen der Verkauf aller Materialwaren und der „nicht eigentlichen, kunstmäßig bereiteten Apothekerwaren“ (§ 22). Der Apotheker war dafür verantwortlich, daß alle Arzneimittel in einwandfreier Beschaffenheit und in ausreichender Menge bei ihm erhältlich waren. Dazu hatte er zweimal im Jahr den ganzen Vorrat seiner Apotheke zu untersuchen, und zwar im Frühjahr, um festzustellen, was er an pflanzlichen Drogen während des Sommers sammeln oder von auswärts kommen lassen solle, und im Herbst, um zu bestimmen, welche Präparate er während des Winters zu verfertigen habe. Die Selbsterstellung der Arzneien war immer noch oberster Grundsatz; und doch macht sich bereits die neue Zeit bemerkbar mit ihren chemischen Präparaten, deren rationelle Herstellung in der Apotheke nicht mehr möglich war. Die Salzburger Apothekerordnung von 1804 ist wohl eine der frühesten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die diesen geänderten Verhältnissen gerecht werden. Ihr § 23 lautet: „Für jene chemischen Präparate und Composita, welche der Apotheker von rechtschaffenen Fabrikanten zu kaufen für notwendig hält, ist er dadurch verantwortlich, daß er einen Teil derselben jedesmal chemisch zerlegt und genau prüft, ob selbe unverfälscht, unverdorben und in dem Verhältnisse ihrer Bestandteile nach Art und Vorschrift der landesüblichen Pharmakopoe zubereitet seien, ehe er sie in der Materialkammer oder Apotheke zum Verkauf aufbewahre.“ Das Ergebnis der Analysen hatte er nach § 31 der Apothekerordnung fortlaufend in sein Materialienbuch einzutragen, widrigenfalls solche Präparate bei der Visitation auf seine Kosten untersucht wurden. Die notwendigen Kenntnisse über „die Art, wie Verfälschungen der Arzneimittel zu erkennen und wie geheime Arzneien, Gifte, Mineralwasser etc. zu untersuchen sind“, hatte er nach § 54 der Instruktion für den Medizinalrat im Rahmen der mündlichen Prüfung nachzuweisen. Auch die aus dem Ausland stammenden pflanzlichen Drogen waren beim Empfang der Ware auf Güte und Echtheit zu untersuchen, und gerade in den folgenden Jahren der Handelsbeschränkungen und der Kontinental Sperre sollte dies von besonderer Bedeutung sein. Bereits im Juni 1805 mußte der Medizinalrat ein Publikandum betreffend die Kennzeichen einer unechten Chinarinde herausgeben. Das Vorrätighalten und der Verkauf von Geheimmitteln und Universalarzneien war den Apothekern nur mit besonderer Bewilligung des Medizinalrates erlaubt (§ 42), und auch hierin zeichnet sich bereits die Problematik der kommenden Zeit mit der zunehmenden Einführung der sogenannten pharmazeutischen Spezialitäten und die Notwendigkeit ihrer behördlichen Kontrolle ab. Im Falle grober Verstöße gegen seine Berufspflichten sollte der Apotheker zu einer Wiederholung der Prüfung vor dem Medizinalrat verhalten werden, bei einem Versagen konnte ihm die Leitung der Apotheke entzogen

und der Verkauf seines Geschäftes, wenn es kein dingliches Gewerbe war, an einen anderen Apotheker aufgetragen werden. Der „Grundsatz, daß derjenige, welcher eine Apotheke besitzt, auch die wissenschaftliche Fähigkeit haben müsse, sie selbst und nicht durch Provisoren zu treiben“, wird bei dieser Gelegenheit ausdrücklich festgestellt (§ 46) und damit das System der Personalkonzession für das Land Salzburg begründet.

Die anschließend an die Apothekerordnung veröffentlichte Arzneitaxe ist vor allem durch den weitgehenden therapeutischen Skeptizismus bestimmt, der die Medizin jener Zeit beherrschte³⁹). Entsprechend gering ist die Zahl der Preisansätze für einfache und zusammengesetzte Arzneimittel, die insgesamt nur mehr 666 beträgt. Da sich darunter 55 einfache Pulver befinden, deren Rohstoffe bereits in nicht zerkleinerter Form in der Taxe enthalten sind, verringert sich die Zahl der verschiedenartigen Arzneimittel auf 611. Innerhalb der 55 Jahre, welche seit dem Erscheinen der vorigen Salzburger Taxe vergangen waren, bedeutet dies also eine Verringerung des Arzneischatzes auf etwas mehr als ein Fünftel, ungerechnet die aus einem solchen einfachen Zahlenvergleich nicht ersichtlichen weiteren Streichungen alter Mittel, die inzwischen durch neue Artikel, vor allem durch einfache Chemikalien, ersetzt worden sind! Unter den einfachen Mitteln sind nun vor allem die tierischen Drogen fast ganz verdrängt und die Pflanzendrogen so stark eingeschränkt, daß es jetzt in der Taxe nur mehr 37 verschiedene Kräuter, 16 Blüten, 14 Blätter, 5 Früchte, 21 Samen, 13 Rinden, 4 Hölzer und 44 Wurzeln gibt, während die Zahl der einfachen Chemikalien 78 beträgt. Unter den Arzneizubereitungen nehmen die einfachen Tinkturen und Extrakte einen großen Raum ein. Die in der Taxe aufgezählten Arzneien mußten vollzählig nur in den Apotheken der Residenzstadt vorrätig sein. Die bereits in § 30 der Apothekerordnung für die künftige Landespharmakopöe vorgesehene Kennzeichnung jener Arzneien, welche in allen Landapotheken und jener, welche in den genehmigten Hausapotheken der Landphysiker und Landwundärzte zu halten waren, ist bereits in der Taxe durchgeführt und ergibt gegenüber den 666 Preisansätzen für die Apotheken der Stadt Salzburg nur 310 für die Landapotheken und 214 für die landärztlichen Hausapotheken. Der letzte Abschnitt unterscheidet 26 verschiedene pharmazeutische Arbeiten und ergibt unter fallweiser Berücksichtigung mehrerer Gewichtsstufen dafür insgesamt 35 Preisansätze, zu denen noch weitere 12 für Schachteln, Papierkapseln u. dgl. sowie 7 für Gläser und Salbentöpfe hinzukommen. Die Preise der Salzburger Arzneitaxe sind in der Regel für das Loth in Gulden, Kreuzern und Pfennigen angegeben, wobei jedoch der Mindestpreis für kleine Gewichtsmengen einen ganzen Kreuzer betrug. Die Apothekenrechnungen sollten von jedermann ohne Abzug und pünktlich bezahlt werden. Bei solchen Arzneidrogen, deren Einkaufspreis erfahrungsgemäß großen Schwankungen unterliegt, sollten sich die Apo-

³⁹) E. Lesky, Von den Ursprüngen des therapeutischen Nihilismus. Sudhoffs Arch. f. Gesch. d. Med. u. der Naturw., 44 (1960) (im Druck).

theke jedesmal, wenn sie eine Preisänderung für notwendig hielten, an den kurfürstlichen Medizinalrat wenden und dessen Verfügung abwarten, wobei alle Veränderungen der Apothekertaxe durch die Behörde öffentlich bekanntgemacht werden mußten.

Im Zuge der politischen Umwälzungen der napoleonischen Zeit und der territorialen Veränderungen auf dem Boden des sich auflösenden alten deutschen Reiches hatte das Kurfürstentum Salzburg nur kurzen Bestand. Schon im Frieden von Preßburg (1805) wurde sein Ende und der Anschluß des Herzogtums Salzburg und des Fürstentums Berchtesgaden an Österreich verfügt. Da es im Bereich des österreichischen Kaisertums bereits vier medizinische Fakultäten gab, löste man die Salzburger medizinisch-chirurgische Fakultät auf und richtete an ihrer Stelle ein chirurgisches Studium ein. Hartenkeil wurde zwar zu dessen Direktor und zum Landesprotomedikus ernannt, der Medizinalrat aber aufgelöst, da in den österreichischen Ländern eine derartige Einrichtung nicht bekannt war. Damit fand auch die selbständige Salzburger Sanitätsgesetzgebung nach vielversprechenden Anfängen ihr plötzliches Ende. Sie war über die Grenzen des Landes hinaus beachtet worden, so daß die „Neue Leipziger Literaturzeitung“ dazu schreiben konnte: „Zu den beglückten Staaten, die sich des Anblicks vom anbrechenden Tage der medicinischen Polizey zu erfreuen haben, in dem sie sich den Weg aus den Büchern in das wirkliche Leben, aus den Köpfen der Gelehrten in die Welt, in das Treiben und Thun der Menschen bahnt, gehören auch die salzburgischen Staaten...“⁴⁰⁾.

Die kurfürstliche Regierung hatte noch am 17. September 1805 eine „Allgemeine Verordnung, die Regulierung der Gewerbsgrenzen zwischen Apothekern und Materialisten betreffend“ erlassen. Die Apotheker hatten dringend darum angesucht, da sie bei den niedrigen Zuschlägen der Taxe von 1804 ohne einen ausreichenden Schutz vor unbefugter Konkurrenz nicht bestehen zu können glaubten. Zur Herausgabe der geplanten Landespharmakopöe ist es nicht mehr gekommen. In welchem Geiste sie verfaßt worden wäre, ergibt sich nicht nur aus der oben geschilderten Art der Salzburger Arzneitaxe, sondern auch aus den zahlreichen Rezensionen, mit welchen seit 1790 die „Medizinisch-chirurgische Zeitung“ die Entwicklung der zeitgenössischen Arzneibücher verfolgt hat. Hier wurden Lob und Tadel weitgehend nach dem Gesichtspunkt verteilt, wie weit die Reinigung des Arzneischatzes von veralteten Mitteln durchgeführt war. Gibt doch der Rezensent bei einer Besprechung der Bremer Pharmakopöe von 1792 unverblümt seiner Überzeugung Ausdruck, „daß ein Dispensatorium unter keinen Bedingungen die Vorurteile und den Aberglauben des gemeinen Haufens hegen sollte. Dreist abgeschafft, was unnütz ist, sonst kommen wir um keinen Schritt weiter.“⁴¹⁾ Und in diesem Sinn wird bereits die Londoner Pharmakopöe von 1788 wegen ihrer Einfachheit gelobt⁴²⁾, die *Pharmacopoea Oldenburgica*

⁴⁰⁾ Zitiert nach Fellner, Denkschrift der churfürstlichen Regierung (Ms. Salz. Landesarchiv), III, 45. Abschnitt.

⁴¹⁾ Med.-chir. Zeitung 1793, III, S. 369.

⁴²⁾ Med.-chir. Zeitung 1790, II, S. 92.

von 1801 wohlwollend beurteilt, die österreichische Militärpharmakopöe von 1795 und die Pharmacopoea Borussia von 1799 begeistert begrüßt⁴³⁾, die österreichische Provinzialpharmakopöe von 1794 aber abgelehnt⁴⁴⁾).

Die folgenden Jahre waren eine Zeit der Verwirrung und des wirtschaftlichen Niederganges, in denen Salzburg durch den Verlust seiner Selbständigkeit und einer eigenen Hofhaltung besonders schwer getroffen wurde. Das Apothekergewerbe hatte außerdem unter jenen Schwierigkeiten zu leiden, welche sich bis in die jüngste Vergangenheit immer wieder in Kriegs- und Nachkriegszeiten einstellen: der Mangel an ausländischen Drogen und die Unmöglichkeit, die bis ins einzelne festgelegten Preise der Arzneitaxe in gerechter Weise und rasch genug den veränderlichen Materialpreisen anzupassen. Bezeichnend in erster Hinsicht ist die Verlautbarung des Salzburger Intelligenzblattes vom August 1808 über ein Ausfuhrverbot für Chinarinde, die Veröffentlichung einer Preisfrage über die Gewinnung geeigneter Surrogate für ausländische Arzneidrogen anfangs 1809 und noch im gleichen Jahr ein sehr optimistischer Bericht über die Versuche des Wiener Klinikers J. V. v. Hildenbrand, der glaubte, einen Ersatz für die Chinarinde in der Rinde des nordamerikanischen Tulpenbaumes gefunden zu haben, der als Parkbaum damals bereits gut akklimatisiert war und von dem die Schönbrunner Schloßgärtnerei hunderte junger Stämmchen bereitstellen konnte. Die Salzburger Arzneitaxe von 1804 blieb trotz der veränderten Verhältnisse zumindest dem Buchstaben nach noch nahezu fünf Jahre gültig. Denn die von den Zentralstellen gewünschte Einführung der für alle Erbländer einheitlichen Taxe zur österreichischen Provinzialpharmakopoe stieß lange auf Einwände seitens der Salzburger Apotheker und des Landesprotomedikats wegen der besonderen örtlichen Gestehungspreise für die Materialien und wegen der Tatsache, daß die österreichische Arzneitaxe für 1808 auf Grundlage der Bankozettel errechnet war, in Salzburg aber der Reichsmünzfuß galt⁴⁵⁾. Schließlich wurde mit Zirkular der Landesregierung vom 16. März 1809 eine vom Landesprotomedikat bearbeitete Taxordnung der Arzneien eingeführt. Sie war mit Rücksicht auf die schwankenden Preisverhältnisse nur für ein Jahr genehmigt worden, Nachträge und Veränderungen sollten notwendigenfalls veröffentlicht werden. Das Zirkular erinnert ausdrücklich an die für Salzburg weiterhin gültige kurfürstliche Apothekerordnung von 1804, nimmt gleichzeitig aber auf die Pharmacopoea austriaca-provincialis Bezug, was nach dem vorhin Gesagten wegen der Rückständigkeit dieses Arzneibuches gerade in Salzburg schmerzlich empfunden werden mußte. Ein Exemplar der Taxe selbst konnte nicht aufgefunden werden, sie ist mög-

⁴³⁾ Med.-chir. Zeitung 1802, II, S. 257; 1796, II, S. 65; 1800, I, S. 17; vgl. auch K. Granzinger, Die österreichische Militär-Pharmakopöe 1795. Osterr. Apoth.-Ztg., S. 378 (1953).

⁴⁴⁾ Med.-chir. Zeitung 1794, III, S. 358; vgl. auch den ausführlichen Bericht über die oben erwähnte Göttinger Preisfrage und die Arbeit Krügelsteins in Med.-chir. Zeitung 1795, I, S. 25.

⁴⁵⁾ SLA, Regg. Rub. 11, Fach 25, Fasc. 1.

licherweise überhaupt nicht im Druck erschienen. Bei den Regierungsstellen wurde jedenfalls erwogen, sie nur handschriftlich zu vervielfältigen, weil es insgesamt nur sechs Apotheken im Lande gäbe. Dies waren außer den beiden alten Apotheken in der Stadt Salzburg die 1764 eröffnete Apotheke am St. Johannis-Spital und die 1804 gegründete Hinterhubersche Apotheke „Zum weißen Engel“ sowie die Apotheken in Radstadt und Berchtesgaden. In Salzburg selbst bestanden außer den genannten vier Apotheken noch die klösterlichen Hausapotheken am Nonnberg⁴⁶⁾ und bei den Ursulinen, die damals regelmäßig und zur gleichen Zeit wie die öffentlichen Apotheken visitiert wurden. Preisänderungen zu der Taxe von 1809 wurden unter dem 17. April 1810, dem 17. September 1810 und dem 10. Jänner 1811 verlautbart. Als dabei im Herbst 1810 von einer „Revision der Salzburger Pharmakopoe“ und „einer speziellen Abänderung der Provinzialpharmakopoe“ die Rede war, wies der Protomedikus in einer Eingabe an die bayerische provisorische Landesregierung unverzüglich darauf hin, daß dies eine ungenaue Ausdrucksweise sei und es sich tatsächlich nur um eine Änderung der Arzneytaxe zur Provinzialpharmakopoe handle⁴⁷⁾.

Das äußere Bild der Apotheken wollte sich offenbar nur langsam ändern, da die alten Mittel vom Volke verlangt und gebraucht wurden und die große Zahl der Gefäße für den umfangreichen Arzneischatz der Vergangenheit noch vorhanden war. Die Apothekenvisitationen dienten auf ihre Weise der Fortsetzung der begonnenen Reformen. So wurde etwa 1812 in der Apotheke des Ursulinenklosters sogar die Entfernung von Tausendguldenkraut und Lindenblüten verlangt. Bei der Visitation der St. Johannis-Spitals Apotheke und der Hofapotheke im Jahre 1815 wurde vor allem die große Zahl leerer Gefäße und Tiegel verurteilt⁴⁸⁾. Der Tadel der Visitatoren steigert sich zum offenen Hohn, wenn sie dazu feststellen: „Sie rauben Platz, sollen blenden und erregen Unwillen oder Lachen. Man weiß gewiß, daß ein neu eintretender Apotheker ein, auch mehrere Tage zu tun hat, um die leeren Gefäße, die unter den vollen stehen, kennen zu lernen. Weg also mit diesen Prahlereien der Apotheker!“ Gleichzeitig wurde der Hochmuthschen Apotheke aufgetragen, die alten Zinngefäße zu verkaufen und für den Erlös Behältnisse aus Glas und Porzellan anzuschaffen. So hat damals der Übereifer zugleich mit dem alten Plunder nicht nur manches Arzneimittel verbannt, das später doch wieder zu Ehren kam, sondern auch kunstgewerblich wertvolle Bestandteile der alten Apothekeneinrichtungen für immer vernichtet.

In der bibliographischen Literatur wird auch eine Apothekerordnung und Apothekertaxe für Salzburg und Berchtesgaden unter der Jahreszahl 1814 angegeben⁴⁹⁾. Die Akten des bayerischen Kreis-

⁴⁶⁾ K. Ganzinger, a. a. O. (1950).

⁴⁷⁾ SLA, siehe Anm. 45.

⁴⁸⁾ SLA, Gen.-Kommissariat d. Salzachkreises, Prod. Nr. 119.

⁴⁹⁾ A. C. P. Callisen, Medicinisches Schriftsteller-Lexicon (Copenhagen 1830—1836), Bd. 22, S. 444: „2677 c — Apothekerordnung und Apothekertaxe für Salzburg und Berchtesgaden (Salzburg, b. Duyle, 1814). 2 Fol. (9 Gr.).“

amtes enthalten dazu allerdings keinen Hinweis, und trotz einer ausgedehnten Umfrage ist es bisher nicht gelungen, ein Exemplar davon festzustellen. So bleibt nur die Möglichkeit, daß es sich um eine private Neuauflage des Druckers unter Berücksichtigung der geänderten Preise — eine weitere Abänderung der Apothekertaxe war in diesem Jahr veröffentlicht worden⁵⁰⁾ — oder aber um einen einmal unterlaufenen Druckfehler für die Apothekerordnung und Taxe des Jahres 1804 handelt, der weiter übernommen wurde. Tatsächlich war die Apothekerordnung von 1804 auch weiterhin in Gültigkeit, denn als am 24. Februar 1815 J. Prielmayr als Provisor der Apotheke in der Getreidegasse vereidigt wurde, schwor er, daß er „die einem Apothekenprovisor zustehenden und insbesondere in der vormals kurfürstlich-salzburgischen hier noch bestehenden Apothekerordnung enthaltenen Pflichten jederzeit gewissenhaft und getreu erfüllen wolle“⁵¹⁾.

Nachdem Salzburg 1816 endgültig wieder an Österreich gekommen und 1819 die Einführung der österreichischen Sanitätsgesetze abgeschlossen war⁵²⁾, vollzog sich auch hier die weitere Entwicklung des Apothekenwesens wie in den anderen österreichischen Ländern.

— Chr. G. Kayser, Vollständiges Bücher-Lexicon, 1750—1832 (Leipzig 1834), S. 94: „Apothekerordnung und Apothekertaxe f. Salzb. u. Berchtesgaden. Fol. Salzb. 814. Duyle.“ — A. N. Scherer, *Literatura Pharmacopoeiarum collecta. Lipsiae et Soraviae* 1822, nennt nur die Ausgabe der Salzburger Taxe von 1805 als 4. Stück der Medizinischen Annalen, nicht aber eine Apothekerordnung und -taxe von 1814.

⁵⁰⁾ Kgl.-baier. Salzach-Kreis-Blatt f. d. Jahr 1814, Sp. 763.

⁵¹⁾ SLA, Gen.-Kommissariat d. Salzachkreises, Prod. Nr. 121.

⁵²⁾ F. V. Zillner, Beiträge zu einer medizinischen Landesgeschichte des Herzogtums Salzburg. Dissertation (Wien 1841).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1960

Band/Volume: [100](#)

Autor(en)/Author(s): Ganzinger Kurt

Artikel/Article: [Salzburger Apothekerordnungen und Arzneitaxen. 291-308](#)